

Name des Klägers, etc. etc. :-)

Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen 2 - 4
09111 Chemnitz

15.04.2014

**Feststellungsklage nach §55 SGG wegen des beigefügten Eingliederungs-
Verwaltungsaktes (EGV-VA) des Beklagten vom 09.04.2014**

Beklagter: Jobcenter Mittelsachsen, Chemnitzer Str. 8, 09599 Freiberg, Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe gegen den Ihnen in der Anlage übermittelten Eingliederungs-Verwaltungsakt (EGV-VA) Feststellungsklage bzw. Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGG, sowie § 40 SGB X in Folge § 39 SGB X Abs. 3 und *beantrage*:

- 1.) Festzustellen, dass der Erlass des angefochtenen EGV-VA mindestens deshalb OFFENSICHTLICH rechtswidrig ist, weil er die gesetzlich (§ 15 Absatz 1, Satz 3 SGB II) erlaubte und vom Bundessozialgericht (B 14 AS 195/11 R vom 14.02.2013) für zulässig erklärte Geltungsdauer von sechs Monaten ohne jede Ermessenserwägung um mehr als 3 Monate überschreitet. Weitere offensichtliche Rechtswidrigkeiten folgen in der ausführlichen Begründung dieser Klage.
- 2.) Festzustellen, dass aus der so genannten "Rechtsfolgenbelehrung" des streitgegenständlichen EGV-VA keinerlei Sanktionen abgeleitet werden können, weil sie grotesk fehlerhaft und unzutreffend ist.
- 3.) Den Beklagten mittels Erlasses einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG bis zum rechtskräftigen Entscheid im Hauptsacheverfahren zu verpflichten, die Nichtigkeit des o. g. Verwaltungsaktes festzustellen bzw. den o. g. Verwaltungsakt auszusetzen und von Sanktionen abzusehen.
- 4.) Dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

- 5.) Zusätzlich beantrage ich, die Klage gleichzeitig als *Widerspruch* gegen den o. g. Sanktionsbescheid umzudeuten und zuzulassen, gleichzeitig die aufschiebende Wirkung des Widerspruches anzuordnen, sowie die Rücknahme des rechtswidrig nicht begünstigenden Verwaltungsakts nach § 44 SGB X und § 39 SGB X Abs. 3 zu veranlassen.
- 6.) Ich rege an, zumindest das Vorverfahren nach § 86b SGG ohne mündliche Verhandlung zu führen und zu entscheiden (§ 105 SGG).